



SATZUNG

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 15. Februar 2005 beraten und beschlossen. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der Register-Nr. VR 700517 eingetragen

Der „Brühler Heimatbund e.V.“ wurde am 14. September 1948 als „Arbeitsgemeinschaft für Heimatschutz“ gegründet. Hieraus entstand am 11. Juli 1950 der Verein „Brühler Heimatbund“, der seit seiner Eintragung in das Vereinsregister am 4. August 1983 den Zusatz „e.V.“ trägt.

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Brühler Heimatbund e.V.“, hat seinen Sitz in Brühl und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist eine politisch und weltanschaulich neutrale Vereinigung, die den Zweck verfolgt,

- das Wissen um heimatliche Geschichte, Natur- und Volkskunde zu erweitern,
- das heimatliche Brauchtum lebendig zu erhalten,
- die heimatliche Umwelt vor Zerstörung zu bewahren.

Diese Bemühungen sind in erster Linie auf Brühl und seine nähere und weitere Umgebung gerichtet.

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Integration Europas richtet sich der Blick aber auch über die Grenzen der engeren Heimat hinaus. Dabei ist der Verein selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags enthalten muss, beim Vorstand beantragt werden.

Das Mitglied ist aufgenommen, sofern der Vorstand nicht widerspricht. Die Aufnahme in den Verein wird schriftlich bestätigt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Brühler Heimatbund und seine Ziele verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person, durch formlose Kündigung (Austritt) sowie durch Ausschluss. Ein Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand bis spätestens zum 31. Oktober zugehen.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds vorliegt.

Solche Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- wiederholte vorsätzliche Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane,
- Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten trotz schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben ist, kann der Ausschlossene innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Vorstandsbeschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise an den Einrichtungen des Vereins, soweit solche für einen besonderen Zweck geschaffen sind, teilzunehmen.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.

Jedes Mitglied zahlt an den Verein einen Jahresbeitrag, der im Lauf des ersten Quartals des Kalenderjahres per Lastschriftinzugverfahren oder Überweisung zu entrichten ist. Im Jahresbeitrag ist der Bezug der „Brühler Heimatblätter“ enthalten.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig.

§ 5 Vermögen des Vereins

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Aufwandszuwendungen) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern des Vereins:

- Vorsitzende(r)
- Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Geschäftsführer(in)
- Schatzmeister(in)

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für drei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ausnahmen hiervon (z.B. Kontoverfügungen im Rahmen moderner Zahlungsverkehrssysteme, wie Homebanking, Maestrokarte u.ä..) müssen vom Vorstand beschlossen und in der Geschäftsordnung detailliert geregelt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Das Vorstandsamt endet vorzeitig durch Tod oder Rücktritt, Ausschluss aus dem Verein

oder Abwahl. Eine Abwahl kann nur von der Mitgliederversammlung durch Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so beauftragt der Vorstand mit der Fortführung der Tätigkeit des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung entweder ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein Vereinsmitglied, das für die Zeit seiner Tätigkeit Mitglied des Vorstandes wird.

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Mitglieder als Beisitzer zu Vorstandssitzungen einladen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes und Beschlussfassung

Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Aufstellung des Finanzplans (Budget), Erstattung des Kassenberichtes sowie des Geschäftsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt eine Mehrheit nicht zu Stande, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Für die Einberufung von Vorstandssitzungen ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Geschäftsführer zuständig.

§ 9 Haftungsbeschränkung

Die vereinsinterne Haftung für alle Vorstandsmitglieder wird sowohl für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art als auch für deliktisches Handeln auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Bei der Haftung für deliktisches Handeln gilt dies auch für andere satzungsgemäß berufene Vertreter.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus den Mitgliedern gem. § 3 dieser Satzung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur bei Anwesenheit auf der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal, und zwar im ersten Quartal des Jahres, als Jahreshauptversammlung einberufen. Zu den Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen.

Diese Einladung kann auch durch Veröffentlichung in den „Brühler Heimatblättern“ oder in der örtlichen Presse erfolgen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung bekannt gemacht. Vorschläge in Bezug auf die Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen.

Auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der registrierten Mitglieder, der eine entsprechende Begründung enthalten muss, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für diese gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Wahl des Vorstandes für drei Jahre,

- Wahl zweier Rechnungsprüfer für ein Jahr. Diese haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.
- Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts sowie Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- Beschlussfassung über die Satzung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung der Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlages aufgeführt ist.
- Wahl eines Versammlungsleiters, wenn Wahlen durchzuführen sind.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas Anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.

Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat kein Bewerber diese Mehrheit erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von mindestens fünf Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Veranstaltungen

Durch Veranstaltungen verschiedener Art sollen die Vereinsziele realisiert werden, und zwar durch:

- Vortragsabende,
- Besichtigungen,
- Gesellige Veranstaltungen,
- Studienfahrten.

§ 13 „Brühler Heimatblätter“

Durch die Herausgabe der „Brühler Heimatblätter“ soll insbesondere das Wissen um die heimatische Geschichte, Natur- und Volkskunde erweitert werden. Aber auch wesentliche aktuelle Geschehnisse und Veränderungen in Brühl sollen für die Zukunft festgehalten werden. Gleichzeitig veröffentlichen die „Brühler Heimatblätter“ das Veranstaltungsprogramm des „Brühler Heimatbundes e.V.“ und weitere Vereinsinformationen.

§ 14 Auflösung

Wird der Verein gem. § 11 dieser Satzung aufgelöst, ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren. Über die Verwendung des Restvermögens nach Abschluss der Liquidation entscheidet die Mitgliederversammlung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften. Dies gilt in gleicher Weise bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks.

Eine andere Verwertung des Restvermögens kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit das zuständige Finanzamt diesen Beschluss genehmigt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Brühl.